

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XI

Rathenow, den 12.12.2012

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.10.2012** Seite 48

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 05.12.2012** Seite 48

Bekanntmachung der **Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern** Seite 50

Bekanntmachung der **Werbesatzung der Stadt Rathenow** Seite 51

Bekanntmachung über die **öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Viertellandsweg“** Seite 53

Bekanntmachung über die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Steckelsdorf - Ausbau“ Plannummer 046 und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow, OT Steckelsdorf** Seite 54

Bekanntmachung über die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord“ Plannummer 047 und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow** Seite 55

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.10.2012

öffentlicher Teil

DS 098/12 Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zum Bau der Ortsdurchfahrt B 102

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss der 1. Nachtragsvereinbarung zum Ausbau des 1. Bauabschnittes der Ortsdurchfahrt Rathenow im Zuge der B 102 ab Knoten Bergstraße bis vor den REWE-Markt, einschließlich Kreisverkehr und der Berliner Straße vom August-Bebel-Platz bis zum Schleusenkanal.

DS 101/12 Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Altstadinsel Wohngebiet Am Stadtkanal“, hier: Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Altstadinsel – Wohngebiet am Stadtkanal" zuzustimmen und für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses in der Salzstraße das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

DS 100/12 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (Autista) abzuschließen.

Nichtöffentlicher Teil

DS 109/12 Auftragsvergabe zur Durchführung von Leistungen zum Rückbau des Kaufhallenkomplexes in Rathenow Ost

DS 104/12 Auftragsvergabe zur Durchführung einer externen Organisationsuntersuchung in der Stadtverwaltung Rathenow

DS 097/12 Grundstücksübertragung Gemarkung Böhne und Gemarkung Göttlin

DS 105/12 Bestellung eines Erbbaurechts, Gemarkung Rathenow, Mühlendamm 4a

DS 110/12 Ankauf Restgrundstück ehemaliges Betonwerk

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 05.12.2012

öffentlicher Teil

DS 120/12 Wahl der Schiedspersonen

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Grund des Auslaufens der Wahlperiode, für die Schiedsstellen Rathenow Nord-Ost und Süd-West je eine Schiedsperson und je eine stellvertretende Schiedsperson für die nächsten 5 Jahre zu wählen. Als Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord-Ost wird Herr Ralf Zelenka gewählt und als Stellvertreter wird Herr Sven Genzel gewählt. Für die Schiedsstelle Süd-West wird als Schiedsperson Frau Hannelore Lutat gewählt und als Stellvertreter wird Frau Monika Kolckwitz gewählt.

DS 103/12 Personalkostenzuschuss für das Jugendhaus OASE

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die anteilige Finanzierung einer PKR-Stelle (Jugendklubleiterstelle) im Jugendhaus OASE in der Stadt Rathenow mit 35 % der Personalkosten ab dem Jahr 2013.

DS 107/12 Abberufung der Kassenleiterin

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, Frau Claudia Bornstädt rückwirkend zum 31.08.2012 als Kassenverwalterin abzurufen.

DS 108/12 Berufung der Kassenleiterin

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bestellt Frau Anja Prume mit Wirkung vom 06.12.2012 zur Kassenverwalterin.

DS 116/12 Zustimmung zur Gründung der Rathenower Netz GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dass sich die Rathenower Wärmeversorgung GmbH zu 65 % an der neu zu gründenden Rathenower Netz GmbH beteiligt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beiliegenden Gesellschaftsvertrag der Rathenower Netz GmbH.

DS 117/12 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rathenower Wärmeversorgung GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rathenower Wärmeversorgung GmbH gemäß beigefügter Anlage.

DS 044/12 Installation eines Wegweisers in Richtung Partnerstädte

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, 2013 in Rathenow einen Wegweiser mit Entfernungangaben in Richtung der Partnerstädte zu installieren. Aufstellungsort ist im Bereich „Lange Brücke“ .

DS 089/12 Änderung der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern.

DS 111/12 Bebauungsplan Gewerbegebiet Bölkershof, Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bölkershof" Pl.Nr. 050 gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

DS 112/12 Modernisierung und Instandsetzung des Wohngebäudes Goethestraße 1- 4 und Berliner Str. 67

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, für die Modernisierung und Instandsetzung des Wohngebäudes in der Goethestraße 1 bis 4 und Berliner Str. 67 gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

DS 114/12 Festlegung der Umgriffsfläche des künftigen Gebietes „Aktives Stadtzentrum Rathenow“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den in der Anlage dargestellten Maßnahmebereich "ASZ" als zukünftige Umgriffsfläche für das Erneuerungsgebiet "Aktives Stadtzentrum Rathenow".

DS 115/12 Herstellung des Uferwanderweges in Semlin

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das vorliegende Ausbauprogramm zur Herstellung des Uferwanderweges in Semlin vom Ing.-Büro LIVT aus Nauen

DS 122/12 Erste Änderung der Werbesatzung der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 1. Änderung der Werbesatzung der Stadt Rathenow.

DS 123/12 Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 020 Innenstadtbereich, Umbau und Modernisierung, Instandsetzung eines Bürohauses – Rosa-Luxemburg-Str. 4

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 020 "Innenstadtbereich" zuzustimmen und für die Modernisierung, Umbau und Instandsetzung des Bürohauses das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

DS 131/12 Ausbauplanung zur Gestaltung des Dorfplatzes im Ortsteil Göttlin

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die vom Planungsbüro (Ingenieurbüro Hübner& Münder aus Stendal) vorliegende Ausbauplanung für den Dorfplatz einschließlich Gehweg im Ortsteil Göttlin.

Nichtöffentlicher Teil

DS 127/12 Auftragsvergabe zur Planungsleistung nach HOAI, hier Erarbeitung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht

DS 132/12 Auftragsvergabe zur Durchführung von Leistungen zum Rückbau des Garagenkomplexes „Kleine Waldemarstraße/Am Stadtkanal“
DS 134/12 Auftragsvergabe für Spezialtiefbauarbeiten beim Bau der Brücke

DS 118/12 Externe Nachbesetzung der Stelle „Sachgebietsleiter Stadtentwicklung“

DS 119/12 Externe Besetzung der Stelle „Juristischer Sachbearbeiter“

DS 113/12 Erlass einer Gewerbesteuerforderung Kz.: 02014124

DS 121/12 Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Flur 27, Flurstücke 79 tlw. und 160 tlw.

DS 124/12 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 22, Flst. 62/1 tlw. und 65/1 tlw.

DS 125/12 Grundstücksverkauf Steckelsdorf, Flur 2, Flst 167 tlw. „Kita Seesternchen“

DS 126/12 Grundstücksankauf Rathenow, Flur 50, Flst. 198

DS 128/12 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 32, Flurstück 242 tlw. (Karl-Gehrmann-Str./Eckgrundstück)

DS 129/12 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 32, Flurstück 242 tlw. (Karl-Gehrmann-Str.)

DS 133/12 Grundstücksverkauf Rathenow, Curland-/Ecke Humboldtstraße

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit aktuellen Fassung und des § 126 BauGB in der zur Zeit aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung vom 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§1 Grundsatz

- (1) Die Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken sowie Park- und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt Rathenow. Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rathenow einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 Beschilderung

- (1) Alle benannten/umbenannten öffentlichen Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden grundsätzlich durch die Stadt Rathenow beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der jeweiligen Namensschilder durch den Eigentümer zu erfolgen.
- (4) Die Namensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist.
- (5) An Straßen und Kreuzungen mit erheblichem Fernverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 42 Abs.2 i.V.m. Anlage 3 (Zeichen 437) Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (6) Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder, sofern vorhanden, neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von 6 Monaten zu belassen. Der alte Name ist so zu durchkreuzen, dass er während der Übergangszeit weiterhin lesbar bleibt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Betroffenen

- (1) Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksrelevanten Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art, die durch die benannte/umbenannte Verkehrsanlage erschlossen werden) haben das Anbringen von Namensschildern zu dulden. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt Rathenow zu beseitigen oder zu entschädigen.
- (2) Vor Anbringen der Namensschilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen.
- (3) Namensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (4) Die Stadt Rathenow bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder.

§ 4 Straßenbenennung/ Straßenumbenennung

- (1) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name darf nur einmal vorkommen.
- (2) Der Straßename soll klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen sind zu vermeiden. Entsprechend der Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sind neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Steig“, usw. zu verwenden.
- (3) Neue Straßen sind erst zu benennen, wenn ihre Lage fest steht und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.
- (4) Die Einwohner sind vor einer Benennung/Umbenennung zu informieren und können so an der Namensgebung mitwirken.
- (5) Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (6) Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Landstraßen und Bundesstraßen, sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.
- (7) Werden Wohnstraßen von Straßen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt werden.
- (8) Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt/ umbenannt werden (z.B. Blumen-, Tier- und Baumarten).

- (9) Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten mit stadthistorischer Bedeutung haben nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu erfolgen. Von den noch lebenden nächsten Angehörigen ist die Zustimmung einzuholen. Des Weiteren können Benennungen/Umbenennungen nach stadthistorischen Sachverhalten oder ortsbezogenen Lagen erfolgen.
- (10) Die Namen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken sowie Grün- und Parkanlagen dürfen im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung höchstens aus 24 Zeichen, einschließlich der notwendigen Zwischenräume, bestehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 27.02.2002 und die Verwaltungsvorschrift für die Vorlagenerarbeitung zur Straßenumbenennung vom 20.06.1996 außer Kraft.

Rathenow, den 06.12.2012

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Werbesatzung der Stadt Rathenow

- Präambel -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf Grundlage der §§ 3 und 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in Verbindung mit § 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I S. 226) in ihrer Sitzung am 05.12.12 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Definition Werbeanlagen

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatanschlüsse oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt:

- 1) besondere Anforderungen an die Art, Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen und Warenautomaten, sowie den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Warenautomaten,
 - 2) eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, für die die Anforderungen dieser Satzung gelten.
- (2) Das Wegeleitsystem unterliegt nicht der Werbesatzung.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift der Stadt Rathenow über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten gilt in folgenden Bereichen.

Bereich 1	Stadt Rathenow (Anlage 1)
Bereich 2	1. Tb Semlin (Anlage 2)
Bereich 3	2. Tb Semlin (Anlage 3)
Bereich 4	1. Tb Göttlin (Anlage 4)
Bereich 5	2. Tb Göttlin (Anlage 5)
Bereich 6	Ortsteil Böhne (Anlage 6)
Bereich 7	1. Tb Steckelsdorf (Anlage 7)
Bereich 8	2. Tb Steckelsdorf (Anlage 8)
Bereich 9	Ortsteil Grütz (Anlage 9)

- (2) Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Anordnung, Größe, Form und Farbe dem jeweiligen Gebäude anpassen. Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie an Fassaden nicht als hauptsächliche, sondern als integrierte Bestandteile erscheinen.
- (2) Werbeanlagen sind nicht zulässig
 - bei nicht waagerechter Anordnung
 - wenn in einem Wohngebiet 10 % und in einem Mischgebiet 20 % der Fassadenfläche überschritten werden
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
 - an Bäumen, Licht- und Telefonmasten, Ruhebänken, Papierkörben und
 - an Schalt- und Postverteilerkästen

- (4) Ausleger sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,00 m über die Fassade hinaus reichen. Die lichte Durchgangshöhe hat mindestens 2,30 m zu betragen.

§ 5

Besondere Beschränkungen für Werbeanlagen in den einzelnen Bereichen

- (1) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind nur zulässig:
1. Werbeanlagen < 10 m² an der Stätte der Leistung und
 2. Werbeanlagen < 10 m² an Sportanlagen.
- (2) Werbeanlagen ab einer Größe von 10 m² sind nur in gewerblichen Bauflächen, in Sondergebieten „Einkauf“ bzw. Einkaufszentren sowie in Mischgebieten außerhalb des Innenstadtbereiches zulässig.
(Der betreffende Innenstadtbereich ist der Karte, Anlage 10 zu entnehmen)
- (3) Die Anlage 10 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, sind zulässig.
- (5) Werbeanlagen, wie z. B. Litfass-Säulen sind im innerstädtischen Bereich auch außerhalb der Stätte der Leistung zulässig.

§ 6

Besondere Erlaubnispflicht

- (1) Für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung im Sinne des § 55 BbgBO errichtet werden dürfen, gilt eine besondere Erlaubnispflicht. Hiervon ausgenommen sind die Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m² Ansichtsfläche.
- (2) § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubnis nach Abs. 1 Anwendung.
- (3) Bei Werbeanlagen an Einzeldenkmälern und in deren Umgebung sowie den Bereichs- und ensemblesgeschützten Denkmälern ist die Erlaubnispflicht nach §§ 9, 19 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu beachten.

§ 7

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 8

Bestehende Werbeanlagen

Für bestehende Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt bzw. an Gebäuden angebracht wurden, gilt diese Satzung erst bei Veränderung oder Erneuerung dieser Werbeanlage.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet, errichten lässt oder verändert, welche den Allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung widersprechen,
2. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt, welche den besonderen Beschränkungen gemäß § 5 dieser Satzung widersprechen und
3. seiner Erlaubnispflicht gemäß § 6 dieser Satzung für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 06.12.12

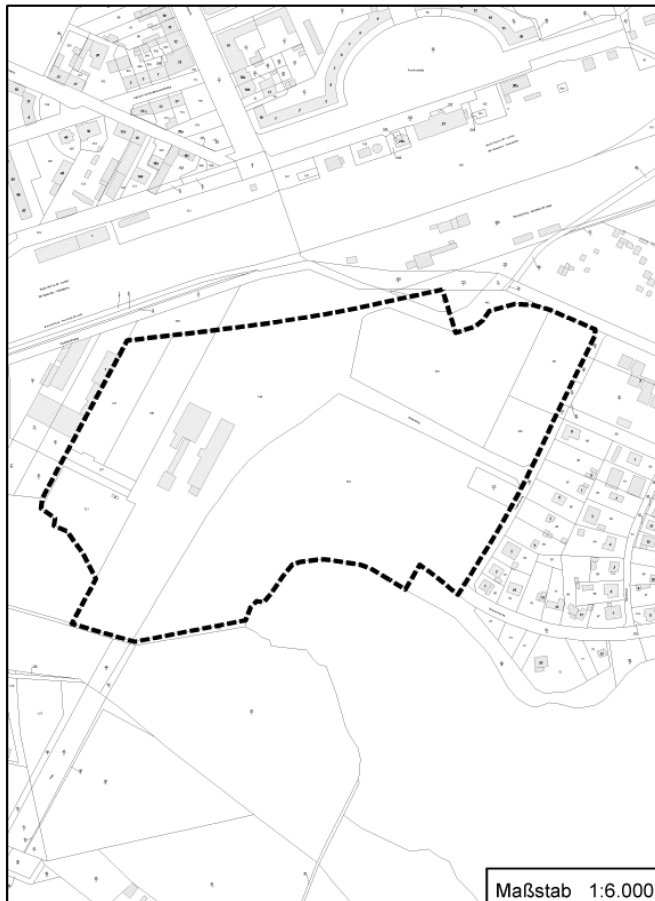
gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Die Anlagen zu dieser Satzung können während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, eingesehen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) für den Bebauungsplan „**Gewerbegebiet am Viertellandsweg**“ nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde auf Grund der Stellungnahmen der Behörden ergänzt und überarbeitet. Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein Grünordnungsplan (GOP) erarbeitet. Der GOP, der Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die umweltbezogenen Stellungnahmen werden ebenfalls ausgelegt. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.



Umgriffsfläche des Bebauungsplanes (ehemaliges Betonwerkgelände)

Die öffentliche Auslegung findet vom **02.01.2013 bis 16.01.2013** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 statt.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 29.10.2012

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Steckelsdorf - Ausbau“ Plan-
nummer 046 und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow,
OT Steckelsdorf

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Steckelsdorf - Ausbau“ Plannummer 046 und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow, OT Steckelsdorf am 22.06.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanungen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: „Anlage für die energetische Nutzung von Biomasse“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planskizze ersichtlich.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Steckelsdorf und grenzt im Süden an die Schnellbahntrasse Berlin-Hannover, im Westen an die Böhner Chaussee, im Norden an ein Waldstück sowie im Osten an einen Gewerbebetrieb.

Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

**15.01.2013 um 16.30 Uhr im Rathaus,
Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15 in Rathenow**

die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der vorgenannten Zeit können nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abgegeben werden.

Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Rathenow, den 03.12.2012

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

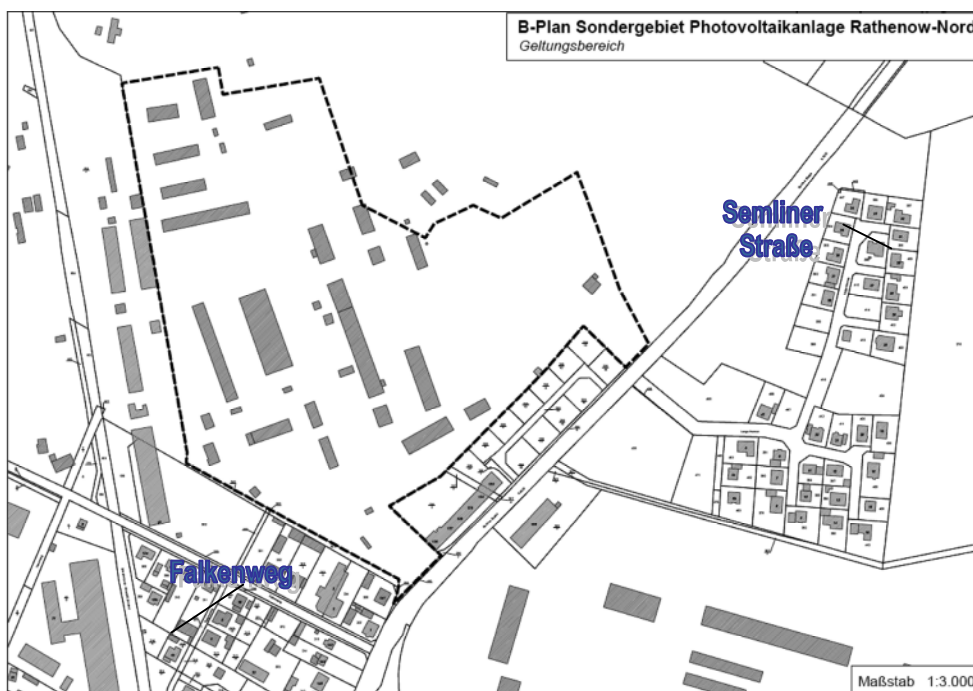
Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord“ Plannummer 047 und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord“ Plannummer 047 und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow am 18.04.2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanungen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: „Photovoltaikanlage“ zur Stromerzeugung aus Solarenergie.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planskizze ersichtlich.



Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Rathenow und grenzt im Süden und im Westen an das Gewebegebiet am Falkenweg, im Norden an ein Waldstück sowie im Osten an die Semliner Straße. Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

**08.01.2013 um 16.30 Uhr im Rathaus,
Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15 in Rathenow**

die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der vorgenannten Zeit können nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Rathenow, den 05.12.2012

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister